

RS OGH 1965/5/18 8Ob143/65

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1965

Norm

ZPO §261 Abs6

Rechtssatz

Der Überweisungsbeschuß und die mit ihm eine Einheit und seine Grundlage bildende Unzuständigkeitsentscheidung, sind auch dann nicht anfechtbar, wenn der Beschuß, ohne daß der Beklagte eine Unzuständigkeitseinrede erhoben hatte, in amtsweiger Wahrnehmung der Frage der unheilbaren Unzuständigkeit erging. Die Bindung, die durch den Beschuß über die Unzuständigkeit und Überweisung für das Gericht gegeben ist, an das überwiesen wird, wirkt sich auch gegenüber den Prozeßparteien in gleichem Umfang aus. Der Beklagte darf daher vor dem Gericht, an das die Sache im Wege der Überweisung gelangt ist, seine Unzuständigkeitseinrede nicht auf Tatsachen stützen, aus denen sich die Zuständigkeit des überweisenden Gerichtes ergäbe.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 143/65
Entscheidungstext OGH 18.05.1965 8 Ob 143/65

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0040254

Dokumentnummer

JJR_19650518_OGH0002_0080OB00143_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at